

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Schule möchte Sie darüber belehren, dass Sie an Kuchenbasaren und an Schulfesten nicht aktiv teilnehmen dürfen, wenn Sie an den unten genannten Krankheiten erkrankt sind oder bestimmte Krankheitszeichen aufweisen. Dies bedeutet, dass Sie keine Speisen zur Vergabe oder zum Verkauf zubereiten dürfen.

Sie dürfen sich auch nicht an der Ausgabe der Lebensmittel beteiligen und dürfen mit Bedarfsgegenständen (Besteck, Geschirr, etc.) nicht in Berührung kommen.

Folgende Krankheiten führen zum Verbot der aktiven Teilnahme:

- **Typhus abdominalis, Paratyphus** (Symptome: hohes Fieber, Bauch-, Kopf-, Gliederschmerzen, zuerst Verstopfung, später Durchfälle)
- **Cholera** (Symptome: Erbrechen, Bauchschmerzen und milchig weißer Durchfall)
- **Shigellose** (Symptome: hohes Fieber, krampfartige Bauchschmerzen, wässrige Durchfälle, die typischerweise blutig werden)
- **Salmonellose** (Symptome: plötzlicher Brechdurchfall mit Bauchschmerzen, Fieber)
- **Infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen** (Symptome: Erbrechen, Durchfall und Bauchschmerzen mit und ohne Fieber)
- **Virus-Gelbsucht Typ A oder E** (Symptome: Gelbfärbung der Haut und des Augenweiß, Appetitlosigkeit und Mattigkeit)
- **Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können.
- **Ausscheiden von Krankheitserregern mit dem Stuhl ohne Krankheitszeichen**, (wie Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrien)

Bei folgenden Krankheitszeichen gilt ebenfalls ein Verbot der aktiven Teilnahme an Kuchenbasaren und ähnlichen:

- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| - Bauchschmerzen | - Fieber |
| - Übelkeit | - Gelbfärbung von Augen oder Haut |
| - Erbrechen | - infizierte Wunden |
| - Durchfall | - infektiöse Hautkrankheiten |

Sie verpflichten sich, für den Kuchenbasar oder für eine gleichartige schulische Veranstaltung keine selbst zubereiteten Lebensmittel oder unverpackte sonstige Lebensmittel (Ausnahme: originalverpackte Lebensmittel) in die Schule mitzubringen oder Ihren Kindern mitzugeben, wenn Sie von den oben genannten Krankheitszeichen oder Krankheiten betroffen sind.

Dr. Udo Rehm – Zentrum für Arbeit und Gesundheit Sachsen – GWT-TUD GmbH – Fetscherstr. 74

01307 Dresden – 05.09.2007